

Informationen für Ärzte, die an der medizinischen Versorgung von Flüchtlingen in Erstaufnahmeeinrichtungen und Notunterkünften teilnehmen wollen

1. Wie nehme ich als Arzt an der medizinischen Versorgung von Patienten in Erstaufnahmeeinrichtungen und Notunterkünften teil?

Bitte nehmen Sie Kontakt zum kommunalen Gesundheitsamt oder zu der jeweiligen Einrichtung (Flüchtlingsunterkunft) auf und lassen Sie sich als teilnahmebereiter Arzt registrieren. Besprechen Sie, in welchen Einrichtungen eine Beteiligung an der medizinischen Versorgung von Flüchtlingen in Betracht kommt. Auf der Grundlage der Meldungen der Ärzte werden dann in den jeweiligen Einrichtungen Dienstpläne zur Besetzung von Sprechstunden erstellt.

2. Welche Qualifikation benötige ich und wie weise ich diese nach?

Sie können an der medizinischen Versorgung der Flüchtlinge teilnehmen, unabhängig davon, ob Sie niedergelassener Arzt, angestellter Arzt oder Arzt im Ruhestand sind. Sie benötigen eine Approbation bzw. Berufserlaubnis. Legen Sie diese oder, soweit Sie in das Arztregister der KVMV eingetragen sind, einen entsprechenden Auszug aus dem Arztregister bei der Registrierung vor.

3. Welche ärztlichen Leistungen sollen in den Erstaufnahmeeinrichtungen und Notunterkünften erbracht werden, was wird von mir erwartet?

Das Angebot an ärztlichen Leistungen richtet sich nach der Art der jeweiligen Einrichtung. In den Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) werden sowohl die Erstaufnahmeuntersuchungen gemäß § 62 Asylverfahrensgesetz einschließlich ggf. erforderlicher Impfungen als auch notwendige kurative Behandlungen akuter Erkrankungen gemäß § 4 Asylbewerberleistungsgesetz durchgeführt. In den Notunterkünften (NUF) erfolgt in aller Regel nur die kurative medizinische Versorgung akuter Erkrankungen auf der Grundlage von § 4 Asylbewerberleistungsgesetz. Der Sprechstundenbedarf und die erforderlichen Impfstoffe werden in den Einrichtungen vorgehalten. Für die Verordnung von Arzneimitteln sind Rezepte vorrätig, die Sie verwenden können. Zum Inhalt und Umfang der orientierenden Erstaufnahmeuntersuchungen und der kurativen Behandlungen beachten Sie bitte die „Handreichung für die medizinische Behandlung in den Erstaufnahmeeinrichtungen und Notunterkünften“ der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern und stimmen sich in Zweifelsfragen mit der Leitung der jeweiligen Einrichtung ab.

4. Wie erhalte ich meine Leistungen vergütet?

Bezüglich der Vergütung der ärztlichen Leistungen besteht ein Rahmenvertrag zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern (KVMV) und dem Innenministerium. Diesen Rahmenvertrag können Sie in seiner vollständigen Fassung auf den Internetseiten der KVMV (www.kvmv.de) oder des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales MV (www.sozial-mv.de) einsehen. Mit der Erbringung und Abrechnung ärztlicher Leistungen in den EAE und NUF treten Sie diesem Rahmenvertrag automatisch zu den gültigen Bedingungen bei. Der Vertrag sieht folgende Leistungs- und Vergütungsbestandteile vor:

Leistungsbereich	Leistungs- pauschalen	Leistungsbeschreibung	Vergütung in Euro
Medizinische Erstuntersuchung	Körperliche Unter- suchung	- Allgemeine ärztliche orientierende Untersuchung gem. Erlass zur Durchführung von Erstuntersuchungen - Bei Frauen ist eine Schwangerschaft zu dokumentieren - Blutentnahme (freiwillig) ist durchzuführen und zu dokumentieren - Bestätigung, dass die Unterbringung in einer Gemeinschaftseinrichtung möglich ist bzw. wenn nicht, ist der Ausschlussgrund anzugeben - Aushändigung der medizinischen Unterlagen hat zu erfolgen und ist zu dokumentieren - Soweit erforderlich, ist die med. notwendige Weiterbehandlung zu dokumentieren - Ob medizinische Unterlagen angefordert werden können, ist zu dokumentieren - Überprüfung des Impfstatus - Sämtliche notwendigen Schutzimpfungen und deren Dokumentation gem. o. g. Erlass	35,00
	Röntgen Thorax	- Röntgen, Brustorgane-Übersicht, eine Ebene (Leistung 5135 GOÄ) - Dokumentation der Untersuchungsergebnisse	20,00
Ärztliche Behandlung	Kurative Behandlung bzw. Notfallbehandlung	- Durchführung, Koordination und Dokumentation der kurativen Weiterbehandlung (erster Arzt-Patientenkontakt nach der Erstuntersuchungen) bzw. - Notfallbehandlung in der Einrichtung	20,00

- Die durchgeführten Behandlungen dokumentieren Sie jeweils auf dem in der Einrichtung vorrätigen Vordruck („Bescheinigung gem. § 62 Asylbewerberleistungsgesetz“).
- Darauf geben Sie durch entsprechendes Ankreuzen an, ob Sie eine Erstuntersuchung nach § 62 Asylbewerberleistungsgesetz und / oder eine kurative Behandlung nach § 4 Asylbewerberleistungsgesetz durchgeführt haben.
- Die gesammelten Bescheinigungen reichen Sie anschließend jeweils nach Abschluss eines Quartals unter Verwendung des beiliegenden Vorblattes zur Abrechnung bei der KVMV ein.
- Nach Abschluss der Abrechnung erhalten Sie die sich aus Art und Zahl der erbrachten Leistungen ergebende Vergütung auf das von Ihnen angegebene Konto sowie eine Abrechnungsübersicht an die von Ihnen angegebene Adresse.

5. Wie ist die Frage der Haftung geregelt?

Da Sie im Auftrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern tätig werden, besteht eine so genannte mittelbare Staatshaftung für etwaige Behandlungsfehler. Sofern Sie selbst eine Berufshaftpflichtversicherung besitzen, sollten Sie der Versicherung Ihre zusätzliche Tätigkeit gleichwohl vorsorglich anzeigen.

6. Wie verständige ich mich mit den Patienten?

Nach allen bestehenden Erfahrungen ist die Verständigung mit den Patienten in den Einrichtungen dadurch gewährleistet, dass die Flüchtlinge sich untereinander bei der Verständigung und notwendigen Übersetzung helfen. Der Rahmenvertrag sieht zudem vor, dass der Kostenträger die Verständigung des Arztes mit dem Leistungsberechtigten absichert, wenn sonst eine medizinische Behandlung nicht möglich ist. Dies kann auch die Anforderung eines sprachkundigen Begleiters bzw. im Einzelfall eines Dolmetschers umfassen, sofern dies für eine angemessene Verständigung notwendig ist.

7. Welche Regeln gelten, wenn ich als Vertragsarzt Flüchtlinge in meiner Praxis behandeln will?

Hierzu beachten Sie bitte die Informationen in den einschlägigen Veröffentlichungen der KVMV.

8. Wer sind meine Ansprechpartner bei Fragen?

- Ihr Ansprechpartner bei der KVMV für alle Fragen zur Abrechnung der Leistungen: Frau Kathrin Friese, Telefon: 0385 – 7431-288, E-Mail: kfriese@kvmv.de
- Ihr Ansprechpartner beim Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales MV (EA 7 - Medizinische Versorgung) für Fragen zur Teilnahme an der Versorgung und zum Nachweis der Qualifikation: Frau Christiane Vick, Telefon: 0385 - 588 9314, E-Mail: christiane.vick@sm.mv-regierung.de

Die Landesregierung und die KVMV bedanken sich bei Ihnen für die Bereitschaft, an der Versorgung der Flüchtlinge mitzuwirken!